

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 99 (1957)

Heft: 4

Artikel: Trächtigkeitwährschaften im Handel mit Rindvieh

Autor: Hoerni, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

The author points out, that coli, Bang and other microbes escape into the blood from the intestinal tractus, weakened by permanent overfeeding, and, entering into the kidneys, cause nephritis.

The course of the inflammation shows 2 or 3 anatomical and physiological distinguished phases. Concomitant with the beginning of the second (proliferation) phase a persistent accidental involution of the thymus is observed, thus demonstrating the role of this organ in the lymphatic system.

Literaturverzeichnis

Bargmann: Handbuch der mikroskopischen Anatomie des Menschen, Wilh. v. Möllendorff, Zürich, 6. Band, IV. Teil, Berlin Springer-Verlag 1943, S. 5–138. – de Blicq: Schweiz. Arch. f. Tierheilk. 32, 225, 1906. – Hofmann, W.: Untersuchungen über die Ursachen und die geographische Verbreitung der «weißen Fleckniere» des Kalbes im Einzugsgebiet des Schlachthofes Heilbronn a. Neckar, unter besonderer Berücksichtigung der pathologisch-anatomischen und histologischen Veränderungen. Diss. München 1955. – Krupski, A.: Schweiz. Arch. f. Tierheilk. 63, 7, 1921. – id.: Schweiz. Archiv f. Tierheilk. 66, 14–21, 1924. – Krupski, A. und Pfenniger, W.: Z. f. Fleisch- und Milchhyg. 1925, 40. – Kitt, Th.: Monatshefte f. prakt. Tierheilk. 4, 433, 1893. – v. Ostertag und Schönberg, F.: Lehrbuch der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Stuttgart 1955, 339. – Petrovitch, M.: Schweiz. Rundschau f. Medizin 22, 205, 1922. – Schmutzer und Meyer, W.: zit. n. Lehrbuch von Ostertag und Schönberg. – Ulber, W.: Z. f. Fleisch- und Milchhyg. 1939, 29. – Zondek, H.: Die Krankheiten der endokrinen Drüsen. Basel 1954, 102.

Abschließend ist es mir eine angenehme Pflicht, Herrn PD Dr. W. Mosimann vom vet.-anatom. Institut des Tierspitals Bern für die Herstellung und Überlassung der für die Untersuchungen erforderlichen mikroskopischen Präparate meinen herzlichsten Dank auszudrücken.

Trächtigkeitswährschaften im Handel mit Rindvieh

Von Dr. A. Hoerni, Zürich

Herr Professor W. Weber, Bern, hat sich in seinem Aufsatz «Die Formen der Gewährleistung im Viehhandel», in der November-Nummer des Schweizer Archivs für Tierheilkunde u. a. auch mit der Währschaft für Trächtigkeit beschäftigt.

Die Rechtsprechung in diesen Fragen war in früheren Jahren recht widerspruchsvoll, was sich besonders für den Viehhandel in Regreßfällen sehr nachteilig auswirkte. Der Ruf nach einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen war deshalb in der Händlerschaft besonders lebhaft. Dieses Bedürfnis machte sich aber auch in richterlichen Kreisen geltend. So hat die Verbandsversammlung der bernischen Gerichtspräsidenten sich in den zwanziger Jahren wiederholt mit der Trächtigkeitswährschaft im Handel mit Rindvieh befaßt.

Bevor wir auf die damals entwickelte einheitliche Doktrin eintreten, möchten wir in zwei Punkten Vorbehalte gegenüber den Ausführungen von Herrn Professor Weber anbringen, da uns sehr daran liegt, daß nicht durch tierärztliche Beratung neuerdings Unklarheiten und Ungleichheiten ins Währschaftsrecht hineingelangen.

a) Wir können nicht anerkennen, daß in der Formel «belegt am (zum Beispiel) 4. 2. 1956» eine Währschaft für Trächtigkeit liege und daß «Währschaft dafür, daß das Tier an einem bestimmten Zeitpunkt belegt wurde», eine der drei Form- und Ausdrucksmöglichkeiten für Währschaftsträchtigkeit darstelle. Die erwähnte Formulierung sagt gar nichts darüber aus, ob der Deckakt Erfolg gehabt habe; darauf aber kommt es dem Käufer des Tieres an. Er will Gewähr haben dafür, daß das Tier trächtig geworden sei. Er erhält diese aber nicht durch die Formel, das Tier sei belegt worden.

b) In der Abhandlung von Herrn Professor Weber wird wörtlich ausgeführt: «Das Gesetz sieht eine Trächtigkeitsdauer von 9 Monaten und 7 Tagen = 280 Tagen vor.» Eine solche Gesetzesbestimmung existiert aber nicht. Vielmehr hat sich in mühsamer Entwicklung eine Gerichtspraxis durchgesetzt, die von einer ordentlichen physiologischen Trächtigkeitsdauer beim Rindvieh von 9 Monaten und 7 Tagen ausgeht. Die Berner Gerichtspräsidenten haben sich seinerzeit darauf geeinigt, und zwar gestützt auf Berichte aus tierärztlichen und landwirtschaftlichen Kreisen, daß zu den in der Trächtigkeitwährschaft gewöhnlich genannten 9 Monaten noch 28 Tage zuzuzählen seien, als nicht vom Verkäufer zu prästierende Fehlergrenze. So kommt man auf eine Totaldauer der Trächtigkeit, inklusive der allgemein anerkannten Möglichkeit der Übertragung, von 301 Tagen (273 + 28 Tagen).

Im übrigen sind schon im Jahr 1926 sämtlichen Gerichtsinstanzen der Schweiz vom Verband Schweizerischer Viehhändler einige grundsätzliche Überlegungen und Erkenntnisse der Berner Gerichtspräsidenten zugestellt worden. Gestützt darauf, hat sich weitgehend eine einheitliche Gerichtspraxis über die Gewährleistung für Trächtigkeit herausgebildet. Danach sind die drei gebräuchlichsten Formen der Trächtigkeitgarantie die folgenden:

1. Vom Verkäufer wird garantiert, das Tier werde im Monat X (zum Beispiel Januar) neun Monate tragen, wobei man als Endpunkt den letzten Tag des betreffenden Monats annehmen muß. Der Endpunkt der neun Monate kann natürlich bei dieser Form der Währschaft auch mit einem bestimmten Tag bezeichnet werden; der Verkäufer wird sich aber lieber mit der unbestimmteren Form eine gewisse ihn nicht verpflichtende Fehlergrenze sichern.

2. Bei einer zweiten Währschaftsart wird garantiert, daß das Tier in einem bestimmten Monat (also wieder bis zum Letzten dieses Monats) oder bis zu einem bestimmten Tag werfen werde.

3. Endlich kommt es vor, daß garantiert wird, das Tier trage seit einem bestimmten Monat oder Tag. Die erste und die dritte Währschaftsform stellen auf die Trächtigkeitsdauer ab. In diesen Fällen ist es gegeben, daß die obenerwähnte, allgemein als möglich anerkannte Übertragungsdauer als

zuzuzählende, vom Verkäufer nicht zu prästierende Fehlergrenze in Betracht kommt.

Bei der zweiten Form wird garantiert, daß das Tier bis zu einem gewissen Zeitpunkt geworfen haben werde. Hier kann die Fehlergrenze nicht hinzugezählt werden. Die Trächtigkeitsdauer im Rechtssinn endigt mit dem Ablauf des garantierten Termins. Es müßte dann schon derjenige, der etwas anderes behauptet, den Beweis leisten können, daß trotz des bestimmten Wortlautes der Garantie die Parteien auch in diesem Falle noch eine Fehlergrenze haben anerkennen wollen.

Der Unterschied zwischen Währschaftsart 1 und 3 einerseits und der Währschaftsart 2 zeigt sich auch bei der Frage, in welchem Zeitpunkt der Käufer wegen Nichtträchtigkeit des Tieres reklamieren muß, wenn er seine Ansprüche nach dieser Richtung aus der Währschaft geltend machen will.

Die bundesrätliche Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel vom 14. November 1911 bestimmt in Artikel 2 Absatz 1, daß der Verkäufer, gestützt auf die schriftlich übernommene Gewährleistung für Trächtigkeit, dem Käufer nur hafte, wenn der Mangel dem Verkäufer, nachdem sich sichere Zeichen des Nichtträchtigseins gezeigt haben, oder das Tier auf den angegebenen Zeitpunkt nicht geworfen habe, sofort angezeigt und bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt werde.

Bei allen drei Währschaftsarten ist sofort Anzeige zu erstatten und gerichtliche Untersuchung zu verlangen, wenn sich sichere Anzeichen für das Nichtträchtigsein des Tieres zeigen. Welches diese sicheren Anzeichen sind, bleibt im einzelnen Fall Tatfrage. Da die Tierärzte die Auffassung vertreten, daß es äußerst selten vorkommt, daß ein Rind bei vorhandener Trächtigkeit rindrig wird, darf verlangt werden, daß im Rindrigwerden ein Anzeichen für Nichtträchtigkeit erblickt werde, das die gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehen, Anzeigen und Begehren um gerichtliche Untersuchung auslösen muß, will der Käufer seiner Ansprüche nicht verlustig gehen.

Wann aber hat das Tier auf den angegebenen Zeitpunkt nicht geworfen? Bei Beantwortung dieser Frage muß unterschieden werden zwischen den Fällen 1 und 3 einerseits und Fall 2 andererseits.

Im Fall 1 und 3 kann sich der Käufer auf die Fehlergrenze berufen. Seine Anzeige ist also rechtzeitig, wenn er nach Ablauf von neun Monaten und 28 Tagen sofort reklamiert.

Im Fall 2 dagegen endet die Trächtigkeitsdauer mit dem bestimmten Zeitpunkt, auf welchen das Werfen garantiert wurde. Es darf über diesen Zeitpunkt hinaus nicht zugewartet werden, weder eine Woche noch gar 28 Tage.

Was versteht man unter sofortiger Anzeige? Ohne genügende Entschuldigung, Krankheit, Abwesenheit usw., muß verlangt werden, daß die Anzeige gemacht und das Begehren um gerichtliche Untersuchung gestellt werde am nächsten Tag nach Ablauf der Frist, im Fall 1 und 3 also nach einer Träch-

tigkeitsdauer von total 301 Tagen, im Fall 2 nach dem garantierten Tag des Werfens. Wird länger zugewartet, so setzt sich der Käufer der Einrede der verspäteten Mängelrüge aus, wenn er die Verspätung nicht hinlänglich entschuldigen kann.

Bei den zitierten drei Währschaftsarten garantiert nun der Verkäufer nicht nur für die Trächtigkeit an sich, er haftet auch, wenn das Tier verspätet wirft. Auch bei der Berechnung des Verspätungsschadens haben wir es leider noch zu keiner einheitlichen Gerichtspraxis gebracht. Die bundesrätliche Verordnung bestimmt in Artikel 2 Absatz 2: «Gestützt auf die schriftlich zugesicherte Gewährleistung dafür, daß das Tier innert bestimmter Frist werfen werde, haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn sofort nach der Geburt deren Verspätung dem Verkäufer angezeigt wird.» Für die Geltendmachung des Verspätungsschadens ist also nur eine Anzeige an den Verkäufer, nicht die gerichtliche Untersuchung des Tieres erforderlich. Es ist auch nicht notwendig, daß sofort nach Ablauf der Trächtigkeitdauer Anzeige erfolge. Es genügt die Anzeige sofort nach der Geburt.

Für welche Zeit kann nun der Verspätungsschaden geltend gemacht werden? Bei Währschaftsart 2 ist es die Zeit vom garantierten Ende der Trächtigkeitdauer bis zum Tage des Werfens.

Bei Währschaftsart 1 und 3 erhebt sich die Frage, ob für die mögliche Übertragungsdauer von 28 Tagen Verspätungsschaden ebenfalls beansprucht werden könne. Dies muß logischerweise abgelehnt werden. Auf diesen Standpunkt haben sich auch die bernischen Gerichtspräsidenten gestellt. Der Verspätungsschaden kann also in diesen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn innert 301 Tagen das Kalb nicht zur Welt kommt. Er ist zu berechnen vom 302. Tage an bis zur Geburt, dies immerhin mit einer Einschränkung: Gelingt es dem Käufer, den Nachweis zu leisten, daß die Währschaft falsch war, daß es sich also nicht um ein Übertragen, sondern um ein verspätetes Trächtigwerden handelt, dann ist die Fehlergrenze von 21 Tagen (über 9 Monate und eine Woche hinaus) nicht zugunsten des Verkäufers zu berücksichtigen.

Was nun die Höhe des Verspätungsschadens anlangt, so muß dem Richter ein gewisser Spielraum gelassen werden, um den Verhältnissen des einzelnen Falles (Futterpreise usw.) gerecht werden zu können.

Résumé

L'auteur commente le travail du Professeur Weber, Berne, «Les formes de la garantie dans le commerce du bétail», paru dans le numéro de novembre 1956 de nos Archives. L'Association suisse des marchands de bétail ne peut pas admettre que la formule «saillie le . . .» constitue une garantie de gestation, car l'accouplement n'est pas toujours couronné de succès. L'auteur voudrait en outre voir appliqué à toute la Suisse le délai de 3 semaines en usage dans le canton de Berne pour la garantie de gestation, afin d'arriver à un total de 301 jours.

En 1926 l'Association a porté à la connaissance de toutes les instances judiciaires

de la Suisse les observations faites à cet égard par les présidents des tribunaux bernois. Il en est résulté une pratique judiciaire uniforme dans le domaine de la garantie de gestation. Les 3 formes les plus usuelles de cette garantie nous sont ensuite présentées.

Riassunto

Riferendosi al lavoro apparso nel novembre 1956 della nostra rivista, intitolato «Le forme delle prestazioni di garanzia nel commercio del bestiame» e redatto dal Prof. W. Weber, l'autore esprime il suo parere. La Federazione dei negozianti svizzeri di bestiame non può riconoscere che la formula «coperta il . . .» valga quale garanzia di gravidanza, poichè la copulazione non ha sempre successo. Inoltre egli desidererebbe sapere se la garanzia riconosciuta nel Canton Berna con la trasferibilità di 3 settimane del termine di gravidanza valga per tutta la Svizzera, così che si farebbe un calcolo totale di 301 giorni.

Nel 1926 la Federazione ha trasmesso a tutte le istanze giudiziarie svizzere alcune constatazioni e riflessioni fondamentali dei presidenti giudiziari bernesi. Su queste basi è scaturita su vasta scala una pratica giudiziaria uniforme sulla prestazione della garanzia di gravidanza. Da ultimo si illustrano le 3 forme più usate della garanzia di gravidanza.

Summary

The author comments upon the article "Forms of Guarantee in Cattle-Dealing" by Prof. W. Weber, Bern, which appeared in the November 1956 number of our journal. The Society of Swiss Cattle Dealers is unable to accept the formula "Served on . . ." as a guarantee for pregnancy, because service is not always successful. The Society further wishes that in the whole of Switzerland, as at present in Canton Bern, the in-calf guarantee should extend to three weeks' over-carrying, thus bringing the total guaranteed time to 301 days.

In 1926 the Society placed at the disposal of all the Swiss magistracies a number of fundamental commentaries and principles laid down by the Bernese Chief Magistrates. On this basis a uniform legal practice in questions of in-calf guarantees has largely developed.

The three most commonly used forms of in-calf guarantee are then given.

Ergänzungen zu den vorstehenden Ausführungen

Die im Jahre 1926 durch die Berner Gerichtspräsidenten verfaßten Grundsätze betr. Gewährleistung für Trächtigkeit können grundsätzlich unterstützt werden, und es wäre nur zu hoffen, daß diese gesetzlich niedergelegt würden. Es sei mir gestattet, kurz auf einen von Herrn Dr. Hoerni aufgegriffenen Punkt zurückzukommen. Der Ausdruck «Belegt z. B. am 4.2.» wird als Trächtigkeitgarantie nicht anerkannt, dagegen beispielsweise der Ausdruck «Trächtig seit 4. 2.». Es sei zugegeben, daß die erste Formulierung nicht besonders zweckmäßig ist und daß dieser Ausdruck deshalb nicht zu empfehlen ist. Wenn aber diese Art Garantie abgegeben wurde, dann sollte diese noch als Währschaftgarantie gelten. Inhaltlich scheint mir zwischen den beiden oben angeführten Ausdrücken kein wesentlicher Unterschied zu bestehen. In der Tierzucht werden die Tiere nur belegt, um Nachkommen zu zeugen. Wenn deshalb jemand ein weibliches Tier

erwirbt mit der Garantie «belegt am . . .», dann kauft es der Käufer als trächtig, sonst hätte diese Währschaft gar keinen Sinn. In seinem Büchlein «Der Viehkauf und die Viehwährschaft im schweizerischen Recht» schreibt Dr. Gygi: «Es sind verschiedene Formen der Trächtigkeitgarantie gebräuchlich. Entweder wird gesagt, daß die Kuh seit einem bestimmten Zeitpunkt (Tag, Woche oder Monat) trächtig sei, oder belegt (gedeckt oder gesprungen) worden sei . . .». Auch Gerichtsschreiber Dr. Wiprächtiger schreibt in seiner Broschüre «Das Viehwährschaftsrecht in der Schweiz» u. a. folgendes: «Die Garantie für Trächtigkeit wird ungefähr folgendermaßen gegeben: Trächtig seit 12. Mai, oder gezüchtet oder belegt im Mai».

W. Weber, Bern

REFERATE

Pharmakologie

Über die Dinitrokresolvergiftung. Von H. Bentz und W. Schulze. Mh. Tierhk. 7, 147, 1955.

Dinitrokresol hat sich besonders wegen seiner oviziden Wirkung als Pflanzen- und Holzschutzmittel bewährt, die Handelspräparate sind unter dem Sammelbegriff «Gelbspritzmittel» bekannt. Es ist sowohl als Sprühnebel wie als Spritzbrühe oder Dampf sehr toxisch für Mensch und Tier, wirkt peroral, perkutan und über die Atmungswege. Letale Dosis: 25–60 mg pro kg Körpergewicht. Symptome: Gewichtsabnahme, Fieber, erhöhte Atem- und Herzfrequenz, Erregungs- und Lähmungszustände, Krämpfe. Sektion: Auffällig ist die starke Gelbfärbung der betroffenen Organe und Körperteile (gilt auch für *Dinitrophenol*). Blutstauungen in Leber, Milz und Nieren. Als empfindlichste Nachweismethode aus dem Sektionsgut gilt die Reaktion mit Mg und HCl oder H₂SO₄.

E. Schumacher, Zürich

Einige einheimische Senecio-Arten als Futtermittelverderber. Von Hildegard Peer. Wien. tierärztl. Mschr. 42 Jg., 542, 1955.

Die wichtigsten bei uns vorkommenden Kreuzkrautarten sind *S. Jacobaea* L., *S. vulgaris* L., *S. paludosus* L., *S. alpinus* Scop. und *S. silvaticus* L. *S. alpinus* wird im Gegensatz zu den andern Arten selten aufgenommen. *S. silvaticus* enthält das Alkaloid Silvasenecin, die andern Arten Senecin und Senecionin. Vergiftungssymptome: primär Leber-, Herz-, Nieren- und Zentralnervensystemstörungen, später Erbrechen, Krämpfe, Mastdarmvorfälle, unsicherer Gang. Tod als Folge der Leberzirrhose. Bei chronischem Verlauf fallen besonders die Störungen des Nervensystems auf. Sektion: Leberzirrhose, breiige Nieren, beim Rind Ödem der Labmagenschleimhaut.

E. Schumacher, Zürich

Trifoliose. Von K. Lohwag. Wien. tierärztl. Mschr. 42. Jg., 539, 1955.

Die Trifoliose, verursacht durch den Schwedenklee (Frischfutter oder Heu), *Trifolium hybridum* L., ist eine optische Sensibilisationskrankheit ähnlich dem Fagopyrismus, bekannt bei Pferd und Wiederkäuern. Der Giftstoff wird vermutlich nur